

# Statuten des VMG (lt. Beschluss in der GV 2025)

## VMG VERBAND FÜR MEDIATION GERICHTSANHÄNGIGER VERFAHREN

### Präambel

Der Verband bildet die organisatorische und juristische Struktur im Sinne einer Weiterentwicklung des Projektes Mediation am Handelsgericht Wien, das in den Jahren 2008 bis 2011 von RichterInnen des Handelsgerichts Wien und VertreterInnen von 4 für Wirtschaftsmediation repräsentativen Gruppen i.e. Experts Group WirtschaftsMediation des Fachverbandes UBIT/WKÖ (nunmehr EGWIME), forum wirtschaftsmediation, Gesellschaft für Mediation im Notariat und Gesellschaft für Wirtschaftsmediation begonnen und entwickelt wurde. Grundgedanke war und ist es, den Parteien gerichtsanhängiger Streitigkeiten in Österreich die Verfahrensalternative der Mediation nahe zu bringen und sie dort, wo es aus objektiven Erwägungen angezeigt ist, als Dienstleistung in bestmöglicher Qualität anzubieten. Der Verband wurde ins Leben gerufen, um den in der Satzung beschriebenen Zweck zu fördern und die Idee der gerichtsnahen Mediation auch für andere österreichische Gerichte anwendbar zu machen und bestehende Regelungen zu ergänzen.

### Leitmotiv

Das folgende Leitmotiv liegt der Arbeit des Verbandes zugrunde:

Wir wollen qualitativ hochwertige Mediation an österreichischen Gerichten institutionalisieren und die gesetzliche Verankerung fördern.

Dabei achten wir besonders auf Kompetenz, Unabhängigkeit und Integrität der MediatorInnen.

## § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verband führt den Namen

VMG - VERBAND FÜR MEDIATION GERICHTSANHÄNGIGER VERFAHREN

Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

## § 2: Zweck

Die folgenden Inhalte sind durch den Verband im Sinne eines Nutzens für die Allgemeinheit und im Besonderen für Belange der Mitglieder zu verstehen.

Der Verband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- Förderung der Mediation im Gerichtskontext und von gerichtsanhängigen Streitigkeiten im Allgemeinen und im Besonderen auch solcher mit wirtschaftlichem Hintergrund und wirtschaftlichen Auswirkungen
- Förderung, Sicherung und Erhaltung der Qualität solcher Mediationen insbesondere durch Qualitätsrichtlinien
- Führung eines Verzeichnisses von für solche Mediationen qualifizierten MediatorInnen
- Kontaktpflege mit Organen der öffentlichen Verwaltung und Rechtspflege
- Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und Veranstaltungen auch zum Meinungs- und Erfahrungsaustausch von MediatorInnen untereinander, mit VertreterInnen die Mediation nutzenden Zielgruppen und mit Organen der Rechtspflege
- Herausgabe von Publikationen
- Information und Öffentlichkeitsarbeit
- Unterstützung und Mitarbeit an der Weiterentwicklung (z.B. Rechtsgestaltung, Evaluierung) von Mediation im Kontext zu Gerichten
- Image- und Beziehungspflege der Mediation im Gerichtskontext (z.B. Bedarfsgerechtigkeit, Schutz berechtigter Berufsinteressen und Konkurrenzverhalten)
- Unterstützung und Beratung von Mitgliedern in Angelegenheiten von gerichtsnaher Mediation sowie allen ob genannten Zwecken dienliche Agenden

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

## § 3: Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

Der Verbandszweck soll durch die in den §§ 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch Beitrittsgebühren, Mitglieds- und Verwaltungsbeiträge, Subventionen, Spenden, Erträge aus der Durchführung von Veranstaltungen und Herausgabe von Publikationen, Erhöhungsbeiträge im Fall verspäteter Zahlung des Mitgliedsbeitrages und Sonstige.

## § 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Verbands gliedern sich in ordentliche Mitglieder, Anwärterinnen/Anwärter, Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind:

- 4.1. natürliche Personen, die Pkt. 1. der Qualitäts- und Aufnahme Richtlinien des VMG (Anhang 1) erfüllen und dadurch die Qualität der Mediation bei gerichtsanhängigen Fällen sicherstellen.

AnwärterInnen sind:

- 4.2. natürliche Personen, die Pkt. 2. der Qualitäts- und Aufnahme Richtlinien des VMG (Anhang 1) erfüllen und die ordentliche Mitgliedschaft anstreben.

Fördernde Mitglieder sind:

- 4.3. natürliche oder juristische Personen, die durch besondere Kompetenzen die Verbandszwecke unterstützen und fördern, dabei jedoch keine ordentlichen Mitglieder, AnwärterInnen oder Ehrenmitglieder sind. (Siehe Pkt. 3 der Qualitäts- und Aufnahme Richtlinien des VMG (Anhang 1))

Ehrenmitglieder sind:

- 4.4. Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verband oder die Sache der Mediation in Österreich im Allgemeinen ernannt wurden, dabei jedoch keine ordentlichen Mitglieder, AnwärterInnen oder Fördernde Mitglieder sind.

## § 5: Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern, AnwärterInnen und Fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand, gemäß der Qualitäts- und Aufnahme Richtlinien des VMG (Anhang 1). Eine Ablehnung eines Antrags auf ordentliche Mitgliedschaft, Anwartschaft oder fördernde Mitgliedschaft von einem/r erfolgreich qualifizierten Kandidaten/in erfordert einen einstimmigen Vorstandsbeschluss. Ein so gefasster Vorstandsbeschluss kann durch Anrufung der Schlichtungsstelle (gem.§ 16.2.) angefochten werden. Die diesbezügliche Entscheidung der Schlichtungsstelle ist endgültig.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung

## § 6: Ende der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch Austritt und durch Ausschluss. Eine Ausnahme stellt die Ehrenmitgliedschaft dar, diese erlischt nicht durch den Tod.
- 6.2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens zwei Monate vorher nachweislich schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Verpflichtungen insbes. finanzieller Art sind bis zum Zeitpunkt des Austritts zu erfüllen.
- 6.3. Der Vorstand kann ein ordentliches Mitglied bzw. einen/e Anwärter/in ausschließen,
  - 6.3.1. wenn dieses/r trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist; die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
  - 6.3.2. wenn die Eintragung in der BMJ-Liste nicht mehr vorliegt, das ordentliche Mitglied bzw. der/die Anwärter/in darüber informiert wurde und eine Frist von 3 Monaten ohne Veränderung des Zustandes verstrichen ist.
- 6.4. Der Vorstand kann ein Mitglied bzw. einen/e Anwärter/in außerdem wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten, (z.B.: Verletzung der Verbandsstatuten, Nichtbefolgung von Verband- bzw. Vorstandsbeschlüssen, rufschädigendes Verhalten, etc.) ausschließen.
- 6.5. Über die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Ein Beschluss des Vorstandes bzw. der Generalversammlung über den Ausschluss eines Mitgliedes, eines/er Anwärters/in bzw. Ehrenmitgliedes kann durch Anrufung der Schlichtungsstelle (gem.§ 16.2.) angefochten werden.

## § 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes zu beanspruchen.
- 7.2. Das Stimm- und Wahlrecht in der Generalversammlung steht ordentlichen Mitgliedern zu. Diese können sich von einem anderen Mitglied vertreten lassen, wobei die Bevollmächtigung schriftlich zu erfolgen und auf die Ausübung des Stimmrechtes zu lauten hat. Die schriftliche Vollmacht ist dem Vorsitzenden vor Beginn der Generalversammlung auszuhändigen.
- 7.3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen.
- 7.4. Die Mitglieder sind in jeder ordentlichen Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Verbandes zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den durch die RechnungsprüferInnen geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der ordentlichen Generalversammlung, sind die RechnungsprüferInnen einzubinden.
- 7.5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen leiden und/oder das Erreichen des Zwecks des Verbandes behindert werden könnte. Sie haben die Satzung des Verbandes und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten.
- 7.6. Ordentliche Mitglieder und AnwärterInnen sind verpflichtet, die Streichung von der Liste des Bundesministeriums für Justiz unverzüglich mitzuteilen.
- 7.7. Die ordentlichen Mitglieder und AnwärterInnen sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der in den Qualitäts- und Aufnahme Richtlinien des VMG (Anhang 1) beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 7.8. Ordentliche Mitglieder und AnwärterInnen dieses Verbandes haben auf die Dauer ihrer Mitgliedschaft das Recht auf Veröffentlichung ihrer Mitgliedschaft und der dafür dem Verband bekanntgegebenen personenbezogenen Daten, entsprechend einheitlicher vom Vorstand gebilligter Weise.
- 7.9. Ordentliche Mitglieder und AnwärterInnen haben das Recht auf Eintragung in eine verbandsinterne Liste.

## § 8: Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand, (§§ 11 bis 13), der Beirat (§ 14), die RechnungsprüferInnen (§ 15) und die Schlichtungsstelle (§ 16).

## § 9: Generalversammlung

- 9.1. Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 (idjF). Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- 9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt:
  - 9.2.1. aufgrund eines einstimmigen Beschlusses aller ordentlichen Mitglieder jederzeit und überall ohne Einhaltung der Frist gem. § 9.3.
  - 9.2.2. auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - 9.2.3. über schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder (vgl. § 7.3.),
  - 9.2.4. auf schriftliches Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen acht Wochen nach Einlangen dieses Verlangens beim Verband.
- 9.3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens acht Wochen – ausgenommen im Fall gem. § 9.2.1. - vor dem Termin schriftlich, oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verband bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand am Sitz des Verbandes. Werden zwischenzeitlich neue Mitglieder aufgenommen, so sind diese auch innerhalb kürzerer Frist einzuladen.
- 9.4. Anträge zur Generalversammlung sind spätestens vier Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Fristgerecht eingereichte Anträge sind als Ergänzung in die Tagesordnung aufzunehmen und die so ergänzte Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens eine Woche vor Beginn der Generalversammlung bekannt zu geben. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.5. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig (s. § 7.2.). Eine Bevollmächtigung durch mehr als zwei zu vertretende Mitglieder ist unzulässig. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit bzw. wirksamer Vertretung auch nur eines ordentlichen Mitgliedes beschlussfähig.
- 9.6. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Verbands geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen.
- 9.7. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau oder der Obmann, deren vorhandener/e Stellvertreter/in, in dessen/deren Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

## § 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 10.1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen.
- 10.2. Beschlussfassung über den Voranschlag.
- 10.3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der RechnungsprüferInnen
- 10.4. Entlastung des Vorstandes.
- 10.5. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen RechnungsprüferInnen und dem Verband.
- 10.6. Festsetzung der Höhe einer Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder und für AnwärterInnen.
- 10.7. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- 10.8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbandes.
- 10.9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## § 11: Vorstand

- 11.1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern, und zwar aus Obfrau oder Obmann, SchriftführerIn und KassierIn, sowie weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand kann für einzelne Funktionen StellvertreterInnen aus dem Kreis der weiteren Vorstandsmitglieder bestimmen.
- 11.2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung aus dem Kreis der Mitglieder mehrheitlich gewählt, wobei dem Vorstand eine einfache Mehrheit ordentlicher Mitglieder angehören muss. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden fristgerecht einberufenen Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede Rechnungsprüferin und jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer Kuratorin oder eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der/die umgehend eine außerordentliche Generalversammlung zur Wahl eines neuen Vorstandes einzuberufen hat.
- 11.3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt längstens drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die

Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines/r Nachfolgers/in wirksam.

- 11.4. Der Vorstand wird von der Obfrau/dem Obmann, deren von diesen aus den Reihen der sonstigen Vorstandmitgliedern ernannten StellvertreterInnen, bei Verhinderung von dem jeweils ältesten Vorstandsmitglied schriftlich, per E-Mail oder mündlich einberufen. Ist auch dieser/diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 11.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. Den Vorsitz führt die Obfrau oder der Obmann, bzw. deren Stellvertreter, bei Verhinderung das älteste anwesende Vorstandsmitglied oder jenes Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten und gesondert schriftlich aufzubewahren. Ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, in die Sammlung dieser Beschlüsse zu einem vereinbarten Zeitpunkt Einsicht zu nehmen. Eine Beschlussfassung auf schriftlichem Weg auch per E-Mail ist möglich, wenn die Vorstandsmitglieder einer solchen Beschlussfassung zustimmen und die Beschlüsse einstimmig gefasst werden.

## § 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 idjF. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 12.1. Einrichtung eines den Anforderungen des Verbandes entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis
- 12.2. Erstellung des Rechnungsabschlusses, des Rechenschaftsberichts und des Jahresvoranschlags
- 12.3. Erarbeitung von Vorschlägen zur Bestimmung der Mitgliedsbeiträge durch die Generalversammlung
- 12.4. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- 12.5. Information der Vorstandsmitglieder über die Verbandstätigkeit, die Verbandsgebahrung und den geprüften Rechnungsabschluss
- 12.6. Verwaltung des Verbandsvermögens
- 12.7. Aufnahme und Ausschluss von Vorstandsmitgliedern
- 12.8. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbandes

- 12.9. Erlassung und Kontrolle von Aufnahme- und Qualitätsrichtlinien für die besondere Qualität von Mediation gerichtsanhängiger Fälle, insbesondere zur Erlangung und Aufrechterhaltung ordentlicher Mitgliedschaften (siehe Qualitäts- und Aufnahmerichtlinien des VMG (Anhang 1))
- 12.10. Beschlussfassung über die Einrichtung eines Beirats gem §14.
- 12.11. Führung einer Liste (Verzeichnisses) der natürlichen Personen von qualifizierten ordentlichen Mitgliedern und AnwärterInnen und deren Veröffentlichung (s. §7.6.)
- 12.12. Entwicklung, Veranlassung, Durchführung und Kontrolle von Maßnahmen und Aktionen im Sinne des Verbandszweckes

## § 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1. Die Obfrau oder der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Die Schriftführerin oder der Schriftführer unterstützt die Obfrau oder den Obmann bei der Führung der Verbandsgeschäfte.
- 13.2. Die Obfrau oder der Obmann vertritt den Verband nach außen.
- 13.3. Schriftliche Ausfertigungen des Verbandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau oder des Obmanns und der Schriftführerin oder des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) der Obfrau oder des Obmanns und der Kassierin oder des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband bedürfen der Zustimmung von wenigstens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verband nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau oder des Obmanns und der Schriftführerin oder des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerten Dispositionen) bedürfen sie der Unterschrift des Obmannes bzw. der Obfrau und der Kassierin oder des Kassiers.
- 13.4. Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau bzw. der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau bzw. des Obmanns, der Schriftführerin bzw. des Schriftführers oder der Kassierin bzw. des Kassiers die vom Vorstand hierzu berufenen weiteren Vorstandsmitglieder bzw. das älteste Vorstandsmitglied.
- 13.5. Die Obfrau oder der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen, den Schriftwechsel des Verbandes verantwortlich und sorgt für deren Evidenzhaltung und Archivierung. Die Kassierin oder der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbandes verantwortlich. Im Rahmen ihrer Aufgaben können sich die Vorstandmitglieder dazu befähigter bzw. befugter Hilfskräfte bedienen.

## § 14: Beirat

Als Organ des Verbandes kann durch Beschluss des Vorstandes ein Beirat bestellt werden. Dieser hat insbesondere die Verbandsinteressen im Sinne von § 2. und die Interessen der Projekte und Projektteams wahrzunehmen, dem Vorstand zu berichten und Empfehlungen abzugeben.

- 14.1. Der Beirat kann sich eine Arbeitskonstitution (Geschäftsordnung) schaffen. Die Projektteams an den Landesgerichten können je ein Mitglied in den Beirat entsenden.
- 14.2. Die Arbeit des Beirates dient der Unterstützung des Vorstandes im Sinne des Verbandszweckes.
- 14.3. Beschlüsse, die mit einfacher Mehrheit gefasst werden, stellen Empfehlungen an den Vorstand dar. Einstimmige Beschlüsse des Beirates sind vom Vorstand unverzüglich zu behandeln und bedürfen zu ihrer Negierung eines gesonderten Vorstandsbeschlusses.

## § 15: RechnungsprüferInnen

- 15.1. Zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Generalversammlung und des Beirates, angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 15.2. Den Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 15.3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern und dem Verband bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.  
Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer die Bestimmungen des Pkt. 11.3. sinngemäß.

## § 16: Streitbeilegung

- 16.1. Im Falle von Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis zwischen dem Verband und den Verbandsmitgliedern, sowie zwischen Verbandsmitgliedern untereinander in Verbandsangelegenheiten ist eine Mediation anzuberaumen. Will eine Partei davon Gebrauch machen, so hat sie den anderen Teil bzw. die anderen Teile hiervon schriftlich zu verständigen und gleichzeitig einen oder mehrere MediatorInnen für den Konflikt namhaft zu machen. Betreffen die zu lösenden Konflikte die Interessen aller oder eines Großteils der Verbandsmitglieder so können auch Nichtmitglieder aus dem Kreis eingetragener

MediatorInnen gewählt werden. Der andere Teil (die anderen Teile) haben sodann in einer weiteren Frist von zwei Wochen sich zu den Nominierungen der MediatorInnen zu äußern und können auch eigene Vorschläge unterbreiten. Können sich die Teile auf einen oder mehrere MediatorInnen einigen, so sind diese im Falle ihrer Zustimmung für die Mediation der Streitigkeit bestellt.

- 16.2. Für den Fall, dass sich die Teile nicht auf einen oder mehrere MediatorInnen einigen können sowie für den Fall des Abbruchs einer Mediation ist für verbandsinterne Streitigkeiten eine Schlichtungsstelle zuständig. Diese Schlichtungsstelle setzt sich aus drei ordentlichen Verbandsmitgliedern aus dem Kreis der von Mitgliedern nominierten Personen zusammen. Diese wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied, das sich dafür bereit erklärt, als SchlichterIn schriftlich namhaft macht. Erklärt sich keiner der vorgesehenen Personen bereit eine solche Aufgabe zu übernehmen, so ist durch den Vorstand des Österreichischen Netzwerks Mediation oder einer entsprechenden Nachfolgeinstitution die Schlichtung durchzuführen. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied der Schlichtungsstelle namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten SchlichterInnen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied (nach Möglichkeit ein auch juristisch praktizierendes Mitglied) zum/zur Vorsitzenden der Schlichtungsstelle. Mangels Einigung entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Die Schlichtungsstelle fällt ihre Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit der drei bestimmten Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Ihre Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.
- 16.3. Die Schlichtungsstelle ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

## § 17 Auflösung des Verbandes

Die freiwillige Auflösung des Verbandes und die Änderung der Statuten kann nur in einer Generalversammlung und nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Generalversammlung hat auch, sofern Verbandsvermögen vorhanden ist über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine AbwicklerIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser/e das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Verbandszwecks ist das verbleibende Verbandsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.

## § 18 Anmerkung

Die Qualitäts- und Aufnahmeleitlinien in der beigefügten Fassung vom 13.06.2025 gelten als Bestandteil der Statuten. (Anhang 1)

Die Übergangsbestimmung für AnwärterInnen früherer Fassungen der Aufnahmeleitlinien des VMG in der beigefügten Fassung vom 13.06.2025 gelten als Bestandteil der Statuten. (Anhang 2)

# Anhang 1

## Qualitäts- und Aufnahmeleitlinien des VMG

Ziel des VMG - VERBAND FÜR MEDIATION GERICHTSANHÄNGIGER VERFAHREN ist es, qualitativ hochwertige Mediation gerichtsanhängiger Verfahren zu institutionalisieren und deren gesetzliche Verankerung zu fördern. Dabei wird besonderer Wert auf Kompetenz, Unabhängigkeit und Integrität der MediatorInnen gelegt. Zur Erreichung dieses Zieles wurden im VMG Qualitäts- und Aufnahmeleitlinien entwickelt, die als Grundlage für eine Aufnahme von MediatorInnen dienen. Die Qualitäts- und Aufnahmeleitlinien orientieren sich an den Anforderungen der Mediation gerichtsanhängiger Verfahren.

MediatorInnen, die sich mit den Zielen des VMG identifizieren und ehrenamtlich an der Förderung der gerichtsnahen Mediation mitarbeiten wollen, können die Aufnahme als Mitglied des VMG beantragen.

Für folgende Mitgliedschaften kann ein Aufnahmeantrag gestellt werden:

1. Ordentliche Mitgliedschaft
2. Anwartschaft
3. Fördernde Mitgliedschaft

### 1. Aufnahme als ordentliches Mitglied

Ordentliche Mitglieder sind in der Liste des BMJ eingetragene MediatorInnen, die zusätzlich folgende Qualifikationen erfüllen:

- Praxiserfahrung in Mediation: mindestens 7 Mediationsfälle wurden selbständig (allein oder in Co-Mediation) durchgeführt und abgeschlossen. Wobei jedenfalls 4 davon gerichtsanhängige oder gleichwertige Fälle sein müssen, bei denen die Parteien durch AnwältInnen vertreten waren.
- 2 der gerichtsanhängigen Fälle wurden beschrieben, einer davon in Kurz- und einer in Langversion.
- Unterzeichnung der Kenntnisnahme und Akzeptanz der [Ethikrichtlinien des Österreichischen Netzwerks für Mediation](#).
- Kenntnis der Zivilprozessordnung (ZPO), eingeschränkt auf für Mediation relevante Inhalte und des Zivilrechts-Mediations-Gesetzes.
- Regelmäßige Teilnahme an einer Interventionsgruppe.
- Kurzfristige Verfügbarkeit für Termine bei Gericht.
- Interesse und Bereitschaft, bei Bedarf aktiv und ehrenamtlich im VMG mitzuarbeiten.
- Unterstützung der AnwärterInnen bei Bedarf.
- Bei Erfüllung der genannten Voraussetzungen übermittelt die BeitrittswerberIn den vollständigen Antrag auf Aufnahme in den VMG (siehe Antragsformular). Nach Einlangen aller Unterlagen und Bezahlung der Bearbeitungsgebühr findet ein Gespräch der BeitrittswerberIn mit zwei Mitgliedern des VMG statt, wovon mindestens eine Person Mitglied des Vorstands

ist. Das Gespräch dient zur Überprüfung der Qualifikationen, der Abklärung der jeweiligen Erwartungshaltungen und einem generellen Kennenlernen. Die gesprächsführenden Mitglieder des VMG geben dem VMG-Vorstand eine Empfehlung bzgl. der Aufnahme der BeitrittswerberIn als ordentliches Mitglied bzw. eine begründete Ablehnung bekannt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand unter Bedachtnahme auf die Empfehlung. Dieser teilt der Beitrittswerberin binnen 4 Wochen nach Erhalt der Empfehlung mit, ob sie/er als ordentliches Mitglied in den VMG aufgenommen wird, oder nicht. Für den Fall, dass eine ordentliche Mitgliedschaft auf Grund fehlender Qualifikationen nicht möglich ist, kann die Beitrittswerberin, bei Erfüllung der Qualifikationen gemäß Punkt 2., einen Antrag auf Anwartschaft stellen.

## 2. Aufnahme als AnwärterIn

AnwärterInnen sind in der Liste des BMJ eingetragene MediatorInnen, die noch nicht die Voraussetzungen einer ordentlichen Mitgliedschaft (siehe Punkt 1.) erfüllen, jedoch folgende Qualifikationen aufweisen:

- Praxiserfahrung in Mediation: mindestens 5 Mediationsfälle wurden selbständig (allein oder in Co-Mediation) durchgeführt und abgeschlossen.
- 2 davon wurden beschrieben, einer davon in Kurz- und einer in Langversion (siehe Aufnahmeantrag).
- Unterzeichnung der Kenntnisnahme und Akzeptanz der [Ethikrichtlinien des Österreichischen Netzwerks für Mediation](#).
- Kenntnis des Zivilrechts-Mediations-Gesetzes.
- Interesse und Bereitschaft, bei Bedarf aktiv und ehrenamtlich im VMG mitzuarbeiten.
- Bei Erfüllung der genannten Voraussetzungen übermittelt die BeitrittswerberIn den vollständigen Antrag auf Aufnahme in den VMG (siehe Antragsformular). Nach Einlangen aller Unterlagen und Bezahlung der Bearbeitungsgebühr findet ein Gespräch der BeitrittswerberIn mit zwei Mitgliedern aus dem VMG-Pool statt, wovon mindestens eine Person Mitglied des Vorstands ist. Das Gespräch dient zur Überprüfung der Qualifikationen, der Abklärung der jeweiligen Erwartungshaltungen und einem generellen Kennenlernen. Die gesprächsführenden Mitglieder des VMG geben dem VMG-Vorstand eine Empfehlung bzgl. der Aufnahme der BeitrittswerberIn als AnwärterIn bzw. eine begründete Ablehnung bekannt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand unter Bedachtnahme auf die Empfehlung. Dieser teilt der Beitrittswerberin binnen 4 Wochen nach Erhalt der Empfehlung mit, ob sie/er als Anwärterin in den VMG aufgenommen wird, oder nicht.
- AnwärterInnen haben die Möglichkeit durch Unterstützung der ordentlichen Mitglieder des VMGs (insbesondere durch Mitwirkung an gerichtsanhängigen Verfahren), die Qualifikationen für eine ordentliche Mitgliedschaft zu erlangen. Hierfür wird besonderes Engagement und ehrenamtliche Mitarbeit der AnwärterInnen vorausgesetzt und benötigt. Bei Erfüllung aller Qualifikationen für die Aufnahme als ordentliches Mitglied, ist ein ergänzter Antrag (siehe ergänzter Antrag für ordentliche Mitgliedschaft) zu stellen.

### 3. Aufnahme als Förderndes Mitglied

Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die durch besondere Kompetenzen die Vereinszwecke unterstützen und fördern, dabei jedoch keine MediatorInnen sein müssen, jedenfalls aber keine ordentlichen Mitglieder oder AnwärterInnen sind und sein wollen/können. Unter Fördernden Mitgliedern verstehen sich z.B. Geldgeber, aber auch Personen mit speziellem Knowhow, guten Kontakten zu Ministerien oder zu anderen einflussreichen Personen, besonderen Ideen, etc.

Bei Interesse ersuchen wir um eine persönliche Kontaktaufnahme unter [office@vmg.or.at](mailto:office@vmg.or.at) oder +43 650 4017174.

### 4. Gebühren

- Der Mitgliedsbeitrag beträgt € 100.- pro Kalenderjahr für ordentliche Mitglieder und AnwärterInnen.
- Die Bearbeitungsgebühr für die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern oder als AnwärterInnen beträgt € 200.-.
- Die Bearbeitungsgebühr für die Aufnahme von AnwärterInnen als ordentliche Mitglieder beträgt weitere € 100.-.

Mit diesen Beiträgen werden die Aufwände für die Evaluierung der eingereichten Unterlagen, das Aufnahmegespräch sowie das Hearing durch die Aufnahmekommission abgegolten.

### 5. Verlängerung der ordentlichen Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft verlängert sich alle 10 Jahre automatisch. Innerhalb der 10 Jahre sind allerdings folgende Kriterien zu erfüllen

- Aufrechte Eintragung als Mediator/in in der Liste des BMJ (die gesamte Mitgliedszeit über).
- Bereitschaft in VMG internen Fortbildungsseminaren vorzutragen und an diesen teilzunehmen.
- Regelmäßige Teilnahme an Interventionen.
- Interesse und Bereitschaft, aktiv und ehrenamtlich im VMG mitzuarbeiten.
- [Einhaltung der Ethikrichtlinien](#).

## Anhang 2

# Übergangsbestimmung für AnwärterInnen früherer Fassungen der Aufnahmerichtlinien des VMG

Personen die zum Stand 13.06.2025 zwar AnwärterInnen, nicht aber AnwärterInnen im Sinne der Qualitäts- und Aufnahmerichtlinien des VMG - VERBAND FÜR MEDIATION GERICHTSANHÄNGIGER VERFAHREN vom 13.06.2025 sind, können innerhalb eines Jahres, ab dem 13.06.2025, ihren Antrag auf Aufnahme als AnwärterIn bzw. ordentliches Mitglied im Sinne der Qualitäts- und Aufnahmerichtlinien des VMG (Anhang 1) stellen.

Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen, oder bei Unterbleiben der Antragsstellung auf Aufnahme als AnwärterIn bzw. ordentliches Mitglied innerhalb der einjährigen Frist, erlischt die Anwartschaft automatisch. Davon unabhängig, ist die neuerliche Antragsstellung für eine Mitgliedschaft im Sinne der Qualitäts- und Aufnahmerichtlinien des VMG vom 13.06.2025 jederzeit möglich.